

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ vom 16.09.2002

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie des § 23 Absätze 4, 8 und 10 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44), wird die Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ vom 16.09.2002 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Nach § 10 des Textteils der Verordnung wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Sonderregelung zur Stärkung des Weinbaus, der Naherholung und des Tourismus

Auf den Grundstücken der Gemarkung Rauenberg mit den Flurstück-Nummern 7587 und 7588, die bei der Michaelskapelle im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets liegen, ist zur Stärkung des Weinbaus, der Naherholung und des Tourismus die Errichtung und der Betrieb einer mit dem regionalen Weinbau in Verbindung stehenden Weinwanderhütte als Schank- und Speisewirtschaft zulässig, wenn

- a) sich das Gebäude zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft nach dem Standort, der überbauten Grundfläche sowie der äußeren Gestaltung im Rahmen der Vorhabenpläne 1 bis 3 vom 12.09.2024 hält, die inhaltlicher Bestandteil des Beschlusses der Stadt Rauenberg vom 16.10.2024 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Weinberg-Wanderhütte auf dem Mannaberg" in Rauenberg mit gleichzeitiger Billigung der Entwurfs- und Konzeptunterlagen waren; diese Vorhabenpläne 1 bis 3 sind dieser Änderungsverordnung als Anhänge 1 bis 3 beigelegt,
- b) sich das Nutzungsspektrum des Vorhabens im Rahmen des „Gemeinsamen Konzeptes der Stadt Rauenberg, der Interessengemeinschaft Rauenberger Winzer und des Ringhotel Winzerhof für die Errichtung einer bewirteten Weinlodge am Mannaberg, in 69231 Rauenberg auf den Grundstücken FlSt.Nr. 7587, 7588“ mit Stand Juli 2024 hält, das ebenfalls inhaltlicher Bestandteil des Beschlusses der Stadt Rauenberg vom 16.10.2024 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Weinberg-Wanderhütte auf dem Mannaberg" in Rauenberg mit gleichzeitiger Billigung der Entwurfs- und

Konzeptunterlagen war; dieses Gemeinsame Konzept ist dieser Änderungsverordnung als Anhang 4 beigelegt,

- c) und die Errichtung sowie die Nutzung der mit dem Weinbau in Verbindung stehenden Schank- und Speisewirtschaft im Einklang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht, den die Stadt Rauenberg zur Ermöglichung eines solchen Vorhabens aufgestellt, als Satzung beschlossen und in Kraft gesetzt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung.“

Artikel 2

(1) Gemäß § 24 Absatz 8 Satz 1 NatSchG in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 werden diese Änderungsverordnung sowie die zugehörigen Anhänge 1 bis 4 im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.

(2) Die verkündete Änderungsverordnung samt Anhängen kann im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamts während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und ist dort samt Anhängen gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ein Ausdruck der verkündeten Änderungsverordnung samt Anhängen kann unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Artikel 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 23.10.2025

gez.
Stefan Dallinger, Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38-40, in 69115 Heidelberg geltend gemacht wird; hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.